

Auflagen und Hinweise für Wahlwerbung (Plakate) **in Hettstadt und Greußenheim**

1. Es sind max. 10 Plakate je Gruppierung in Hettstadt sowie in Greußenheim zulässig.
2. Bei Wahlen und Entscheiden darf nur 2 Monate vor der Abstimmung mit der Plakatierung begonnen werden. Plakate müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Abstimmung Auflagen und Hinweise für Wahlwerbung.docx wieder abgenommen sein.
3. Die Genehmigung zur Plakatierung ist kostenfrei.
4. Eine Plakatierung an den örtlichen Infotafeln ist nur bis im Format DIN A3 zulässig. Bitte beachten Sie, dass die Wände in regelmäßigem Turnus durch die Gemeinde „bereinigt“ werden. Ein Anspruch auf Aushang an den gemeindlichen Infotafeln oder einen bestimmten Zeitraum besteht nicht.
5. Ein Aufhängen und Befestigen an den neuen Straßenbeleuchtungsmasten (historische Lampen) in der Würzburger Straße und Greußenheimer Straße in Hettstadt wird nicht gestattet. Plakatständer sind erlaubt.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass Behinderungen und Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern/innen ausgeschlossen sind.
8. An den Wahllokalen und 20m im Umkreis der Wahllokale ist eine Plakatierung nicht zulässig. Die Standorte der Wahllokale erfahren Sie im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt.
9. Die Plakatierung ist wieder zu entfernen, andernfalls wird der Aufwand und die Entsorgung in Rechnung gestellt.